



SATZUNG

1. Name und Sitz

1. Die den Curlingsport fördernden Vereine Österreichs bilden unter dem Namen „Österreichischer Curling Verband“ (ÖCV) einen eigenen Fachverband.
2. Der ÖCV ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Kitzbühel.

2. Vereinszweck

1. Zweck des ÖCV ist die Förderung und Verbreitung des Curlingsportes in Österreich. Dazu vertritt er die Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland und repräsentiert diese Sportart gegenüber den internationalen Curling-Organisationen.
2. Der ÖCV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
3. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Curlingsportes verwendet.
4. Der ÖCV strebt keine Gewinne an, eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist untersagt.

2a: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Mittel sind
 - a) Organisation der österreichischen Meisterschaften bzw. die Beauftragung seiner Mitglieder mit der Durchführung
 - b) Beschickung internationaler Wettkämpfe und Meisterschaften im Ausland
 - c) Organisation internationaler Wettkämpfe in Österreich, unter anderem im Auftrag der internationalen Fachverbände
 - d) Durchführung von Veranstaltungen zur Verbreitung des Curlingsportes in Österreich
 - e) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Versammlungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus
- e) Vermietung und Verpachtung usw.)
- f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen wie z.B. Curlingturnieren
- g) Sponsorgelder
- h) Werbeeinnahmen

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖCV ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

I. Der ÖCV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- a) Sportvereine oder Sektionen von Sportvereinen, deren Ziel die Förderung und aktive Ausübung des Curlingsportes ist und die ihren Sitz in Österreich haben, können ordentliche Mitglieder werden.
- b) Landes-Curling-Verbände / Landes-Eissportverbände, deren Ziel die Förderung des Curlingsportes ist und die ihren Sitz in Österreich haben, können außerordentliche Mitglieder werden.
- c) Natürliche und juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Curlingsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich:

- a) Schriftliche (der Versand einer E-Mail gilt als schriftlich im Sinne der Statuten) Anmeldung mit gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung der Satzungen des ÖCV.
- b) Vorlage der Vereins-/Verbands-Satzungen, eines Verzeichnisses der Mitglieder, eines Verzeichnisses der Ausschuss- und/oder Vorstandsmitglieder und Bekanntgabe, wo der Verein den Curlingsport ausübt bzw. wo der Verband seinen Sitz hat.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des ÖCV innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der kompletten Anmeldung. Vor Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Vereins/Verbandes hat der Vorstand die bereits angeschlossenen Vereine/Verbände vom Ansuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Dies entscheidet endgültig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung des ÖCV

b) durch behördliche Verfügung

c) durch Ausschluss

d) durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten und eingeschrieben angezeigt werden muss zu

c) Gründe für einen Ausschluss können Verletzung der Satzungen, Nichteinhaltung von Beschlüssen, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, ein Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, sowie unehrenhaftes oder verbandsschädigendes Verhalten sein. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Gegen den Ausschluss aus dem ÖCV durch den Vorstand steht dem ausgeschlossenen Mitgliedsverein binnen 30 Tagen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich zu verfassen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

5. Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖCV nachgekommen ist, hat Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim ÖCV einzureichen.

3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist wie folgt festgelegt: Jedes ordentliche Mitglied das seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖCV nachgekommen ist, erhält jeweils für angefangene zehn eigene Mitglieder, für die der Verbandsbeitrag bezahlt wurde, je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der gemeldeten eigenen Mitglieder des Mitgliedsvereins. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Satzungsänderungen sowie Veränderungen in der Mitgliederzahl und im Vorstand resp. Ausschuss jeweils umgehend dem ÖCV mitzuteilen.

6. Organe

Die Organe des ÖCV sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Kassaprüfer

7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie hat jeweils bis zum 30. Juni stattzufinden.
2. Hält es der Vorstand für erforderlich oder wird dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des ÖCV schriftlich verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Antragsstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

8. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Eröffnung durch den Vorstand
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung des Stimmrechtes
- d) Bericht des Präsidenten oder dessen Vertreters
- e) Bericht des Sportwarts
- f) Bericht des Kassiers und der Kassaprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes und Bestellung der Kassaprüfer - soweit eine Neuwahl bzw. Ergänzungswahl ansteht
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- j) Anträge auf Satzungsänderungen
- k) Anträge an die Mitgliederversammlung
- l) Allfälliges

2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin, dem Vorstand vorliegen. Wahlvorschläge müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin dem Vorstand vorliegen. Sofern sich amtierende Personen der Wiederwahl stellen, ist die Einreichung eines gesonderten Wahlvorschlages nicht notwendig. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugestimmt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

3. Der Vorstand hat die eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntzugeben.

9. Form der Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsstelle, die Kassaprüfer, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei Verhinderung beider von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nicht etwas anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzungen beinhalten, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Erhebt sich kein Widerspruch, kann auch offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5. Zur Auflösung des ÖCV ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

6. Wenn an der Mitgliederversammlung mehr als eine Person eines Mitgliedsvereins teilnimmt, hat im Zuge der Feststellung des Stimmrechtes durch den jeweiligen Mitgliedsverein jene Person namhaft gemacht zu werden, welche das Stimmrecht ausübt. Das Stimmrecht ist nicht auf Personen anderer Mitgliedsvereine übertragbar.

7. Der Verlauf einer Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten, in dem die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse genau wiedergegeben sein müssen. Der für die Führung des Protokolls verantwortliche Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und binnen 4 Wochen allen Mitgliedsvereinen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich an den Vorstand anzuzeigen.

10. Vorstand

1. Der Vorstand des ÖCV setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Sportwart
- e) dem Athletenvertreter

2. Der Vorstand ist für den gesamten Sportbetrieb und für die Verbandsorganisation zuständig. Er trifft im Rahmen der Satzungen, der Wettkampfordnung (WO) und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung seine Entscheidungen. Der Vorstand kann einem Mitglied oder einer Einzelperson bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Der geschäftsführende Vorstand, dem die Führung der täglichen Verbandsgeschäfte obliegt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vize-Präsidenten und dem Kassier. Nach außen wird der ÖCV vom Vorsitzenden sowie dem Vize-Präsidenten einzelvertretungsberechtigt vertreten - diese Personen sind auch einzeln zeichnungsberechtigt.

4. Der Vize-Präsident, vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

5. Der Kassier ist für die Finanzgebarung verantwortlich. Ihm obliegt die Kassenführung und die Aufstellung eines Haushaltsplanes. Er hat das Verbandsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

6. Der Sportwart ist für die sport- und regelgerechte Durchführung des gesamten Sportbetriebs verantwortlich. Der Sportwart überprüft und aktualisiert die Wettkampfordnung. Allfällige Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

7. Der Athletenvertreter ist für die Angelegenheiten der Athleten zuständig und vertritt deren Interessen.

8. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung von einer beliebigen Person vertreten lassen, wobei dieser Person in der Vorstandssitzung grundsätzlich kein Stimmrecht zukommt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur auf Personen zulässig, die ihrerseits dem Vorstand angehören.

9. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzierungsordnung, in der die Verantwortungsbereiche in sportlichen Belangen des Sportdirektors und in organisatorischen Belangen des Generalsekretärs genau definiert und abgegrenzt werden, und in der die Budgetierung dieser Bereiche festgelegt wird.

11. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der organisatorische Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Generalsekretär/in" zu führen. Der sportliche Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Sportdirektor". Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Leiter oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein. Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter haben den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des Budgets sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den Kassier bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung

zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen. Der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle ist zu den Vorstandsitzungen einzuladen bzw. kann er bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand. Die genauen Aufgabenbereiche des Vorstands, der Generalsekretärin und des Sportdirektors sind in einem eigenen Kriterienkatalog angeführt.

11. Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Vorstand eines Clubs tätig sein.

12. Die Kassaprüfer

1. Die Überwachung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassaprüfern, denen der Kassier jederzeit Einblick in die Finanzgebarung gewähren und geforderte Unterlagen aushändigen muss. Die Kassaprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Technischen Kommission angehören.

2. Die Kassaprüfer haben in jeder Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten, der schriftlich niedergelegt sein muss.

13. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird im Anlassfall ein Schiedsgericht gebildet, dem drei von den ordentlichen Mitgliedern zu wählende Personen angehören, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden wählen.

2. Nach Anrufung des Schiedsgerichtes mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand hat dieser die Mitglieder (Mitgliedsvereine) unter Angabe des Streitgrundes aufzufordern, binnen 14 Tagen eine oder mehrere unbefangene Personen, welche nicht Mitglied des Verbands oder einer der Mitgliedsvereine sein müssen, zur Teilnahme am Schiedsgericht zu nominieren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand die Mitglieder über die eingegangenen Nominierungen zu informieren.

3. Die Mitglieder wählen dann aus den Nominierten maximal 5 Kandidaten aus und reihen diese entsprechend ihrer Präferenz. Der Erstgenannte erhält 5 Punkte, der Zweitgenannte 4 Punkte, und so weiter. Diese Auswahl inklusive Reihung ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Nominierungen bekannt zu geben. Der Vorstand hat die Reihungen anschließend unter Berücksichtigung der Stimmen des jeweiligen Mitglieds bei der letzten Mitgliederversammlung zu gewichten, indem die anhand der Reihung vergebenen Punkte mit der Anzahl der Stimmen des jeweiligen Mitglieds multipliziert werden, und eine Gesamtrangliste erstellt wird. Die 3 bestgereihten Kandidaten bilden das Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit über die dritte Position hinaus erhält jener Kandidat den Vorzug, der im direkten Vergleich öfter höher gereiht wurde, ist dies auch ausgeglichen, entscheidet das Los.

4. Sollte das beschriebene Verfahren zu keiner oder keiner vollständigen Besetzung des Schiedsgerichts führen (z.B. weil weniger als 3 Nominierungen eingehen), so wird der Vorstand unter Wahrung der Unbefangenheit die (restlichen) Personen des Schiedsgerichts bestimmen.

5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des ÖCV beschließenden Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

15. Anti-Doping

15.1 Der ÖCV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der World Curling Federation sowohl im Wettkampf als auch im Training. Des Weiteren sind die dem ÖCV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

15.2 Der ÖCV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

15.3 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖCV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

15.4 Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person durch den ÖCV Vorstand sanktioniert. Mögliche Sanktionen bestehen aus:

- Befristeter Lizenzentzug
- Entzug von Trainingsmöglichkeiten
- Teilnahmeverbot an ÖCV / WCF Wettkämpfen
- Sperre von der Tätigkeit als Trainer/Trainerin

- 15.5 Mit der Teilnahme an ÖCV Wettkämpfen verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- 15.6 Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖCV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten traten mit der Gründungsversammlung des ÖCV am 11. Juli 1980 in Kraft. Die letzte Änderung der Statuten erfolgte am 29. Juni 2025.